

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	0709/2018/1.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tourismusbeitragssatzung

- a) 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
- b) Kalkulation 2019
- c) Abrechnung 2016

Beratungsfolge:

26.11.2018	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich
28.11.2018	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
04.12.2018	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Herr Wilberts und Herr Feldmann

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Fremdenverkehrsbeitragsabrechnung für das Jahr 2016 wird zugestimmt.
2. Die 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 inklusive Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 04.12.2018 wird beschlossen.
3. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 wird zugestimmt.
4. Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2020 bis 2022 auszugleichen.

Bü	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Freitag, 23.11.2018, abgestimmt.

I. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2016

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2016 ergibt eine Überdeckung in Höhe von **+305.211,57 €**.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2019 vorgetragen.

Anlage 1 – Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2016

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 9 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Fremdenverkehrsbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Neu ist die Regelung „§ 9 Absatz 6 Satz 3 NKAG“, soweit ein Beitrag für die Förderung des Tourismus erhoben wird, dass die Satzung einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) bestimmen muss, dessen Höhe 10 vom Hundert betragen soll.

Die 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07. Dezember 2017 ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst im wesentlichen formelle Änderungen, wie die Anpassung der Deckungsgrade, die Anpassung des Datenschutzes an die Neuregelung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

I. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2019

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der

Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht /Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betrugen die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok haben im vergangenen Jahr erklärt, diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren zu wollen, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Seit dem vergangenen Jahr werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2019 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Für das Jahr 2018 war geplant, den Gästen, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ kostenlos zu nutzen. Die von der Weser-Ems-Bus (WEB) geforderte Entschädigungszahlung, die allein durch den Gästebeitrag gedeckt werden dürfte, **erschien wirtschaftlich nicht vertretbar.** Daher gilt bis auf weiteres die „1-Euro-Regelung“ für Nordsee-Service-Card-Inhaber auf dieser Fahrstrecke.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehrerträgen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden im vergangenen Jahr erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. Der daraus kalkulierte Mehrertrag beim Fremdenverkehrsbeitrag (neue Begrifflichkeit: Tourismusbeitrag) wird sich auf voraussichtlich rund 138.000 € (+21,05 %) belaufen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2006-2016 um 48,9 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagsgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,64 % anzuheben.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2015 sowie die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages 2016 werden vollständig im Rahmen der Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ausgeglichen.

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von **-134.864,54 €**, die entsprechend vorzutragen ist und im Rahmen der Kalkulationen des Tourismusbeitrages/Gästebeitrages für die Folgejahre 2020 bis 2022 auszugleichen sind.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 inklusive Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 04.12.2018

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2019